



Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger

I. Grundlagen

Gem. § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), sind Schulträger berechtigt, Gesamtschulen zu errichten und zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

Die Errichtung einer Gesamtschule ist eine schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers, die gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG der Genehmigung der Schulbehörde bedarf.

Gem. § 12 i.V.m. § 183 b NSchG können ab dem 01.08.2011 nur noch Gesamtschulen der Form Integrierte Gesamtschule errichtet werden. Bestehende Kooperative Gesamtschulen dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 1 NSchG weitergeführt werden.

Am 03.06.2015 hat der Niedersächsische Landtag eine Vielzahl von Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) beschlossen. Im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen neuer Gesamtschulen wurde der § 106 Abs. 2 NSchG neu gefasst, so dass seit dem 01.08.2015 die kommunalen Schulträger berechtigt sind, nicht nur ergänzend zu anderen Schulformen, sondern auch ersetzend für andere Schulformen Gesamtschulen zu errichten, wenn es die Entwicklung der Schülerzahlen rechtfertigt.

Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, ist er von der Pflicht befreit, die Schulformen Hauptschule und Realschule zu führen. Führt er bislang eine Oberschule, die bereits die Schulformen Hauptschule und Realschule ersetzt, so muss er die Schulform Oberschule nicht weiterhin vorhalten. Von der Pflicht, ein Gymnasium zu führen, ist der Schulträger einer Gesamtschule dann befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen – u. U. auch über die Gebietsgrenze hinweg – gewährleistet ist; gegebenenfalls ist von ihm mit dem Schulträger eines auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 NSchG zu schließen.

Die Errichtung einer Gesamtschule erfolgt jahrgangsweise aufsteigend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang. Ggf. zu ersetzende Schulformen laufen jahrgangsweise aus. Eine „Umwandlung“ einer bestehenden Schule mit allen Schuljahrgängen in eine Gesamtschule ist rechtlich im NSchG nicht vorgesehen.

II. Schulträgerschaft

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene) Schulträger der Schulform Gesamtschule.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).

Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

III. Mindestgröße / Mindestzügigkeit

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) müssen neue Integrierte Gesamtschulen langfristig (d.h. mind. 10 Jahre lang) eine Mindestgröße von vier Zügen erreichen. Bei der Berechnung der Züge ist gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO von einer Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug auszugehen. Insgesamt werden also mindestens 96 Schülerinnen und Schüler je Schuljahrgang benötigt.

Die Vierzügigkeit stellt den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall**“ bei der **Mindestzügigkeit** dar. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer vierzügigen Gesamtschule die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Im Ausnahmefall darf eine Gesamtschule dreizügig geführt werden, wenn

1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde,
2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist **oder**
3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I im Schulstandort ist

und (in jedem der Fälle 1. bis 3.) die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Durch Nr. 1 wird den vor dem 1. August 2013 errichteten Gesamtschulen ein gewisser Bestandsschutz eingeräumt.

In Nr. 2 ist unter „**zumutbare Bedingungen**“ die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Nr. 3 schließt Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen nicht mit ein.

Die Dreizügigkeit ist vom Gesetzgeber bewusst als Ausnahmeregelung konzipiert worden und setzt mindestens 72 Schülerinnen und Schüler voraus. Zudem müssen in jedem Fall die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt sein, d. h. es muss sichergestellt sein, dass ein vielfältiges Fachangebot z. B. mit Bezug auf Fremdsprachen, ein breites Wahlpflichtangebot oder ein umfassendes Wahl- und Ganztagsangebot von der Schule vorgehalten werden kann. Die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen sind somit vor allem dann nicht mehr gegeben, wenn die Dreizügigkeit in der Prognose der Schülerzahlen unterschritten wird.

IV. Außenstellen

Unter den Voraussetzungen des § 3 SchOrgVO kann mit Genehmigung der NLSchB eine Schule eine Außenstelle führen. Das NSchG geht nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Eine Außenstelle kommt daher in der Regel nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht, um z.B. einen Übergang in die Stammschule zu ermöglichen, wenn Schulstandorte aufgrund von Schülerrückgängen auslaufend aufgehoben werden.

Da die Vierzügigkeit den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall**“ bei der **Mindestzügigkeit** bei Gesamtschulen darstellt, ist eine dreizügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle nicht genehmigungsfähig. Ebenfalls ist eine vierzügige Stammschule mit einer höchstens zweizügigen Außenstelle **nicht genehmigungsfähig**. Möglich wäre dagegen eine vierzügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle. Im Ausnahmefall kann aber die jahrgangswise Aufteilung von Schülerinnen und Schülern auf zwei Standorte genehmigt werden, wenn damit die Vierzügigkeit an einem Standort und damit ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet ist (z.B. Schuljahrgänge 5 – 7 in der Stammschule, 8 – 10 in der Außenstelle).

Die Erweiterung einer Integrierten Gesamtschule um eine **gymnasiale Oberstufe** hat grundsätzlich an der Stammschule zu erfolgen.

V. Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 5 NSchG)

Der Schulträger ermittelt, ob die angegebene Mindestgröße nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden kann.

Das Interesse der Erziehungsberechtigten ist entsprechend § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO eine stabile Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre erforderlich.

Auch wenn in den schulrechtlichen Bestimmungen (NSchG, SchOrgVO) nicht vorgeschrieben ist, dass vor Errichtung einer Gesamtschule eine Befragung der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig ist, ist eine Befragung der Erziehungsberechtigten ein durchaus geeignetes Mittel, das Interesse der Erziehungsberechtigten als Grundlage für eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose der Schülerzahlen zu ermitteln.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose durchaus auch ohne eine Befragung der Erziehungsberechtigten erstellt werden kann, z.B. von Schulträgern, die bereits Gesamtschulen vorhalten, an denen über mehrere Jahre die Aufnahmekapazität nicht ausgereicht hat, so dass die bekannte Anzahl an Ablehnungen von Schulaufnahmen an bestehenden Gesamtschulen die Errichtung einer neuen Gesamtschule rechtfertigen.

VI. Befragung der Erziehungsberechtigten

- Der vom Schulträger gemäß § 5 SchOrgVO festzulegende Einzugsbereich der Gesamtschule gilt auch für die Befragung. Es besteht die Möglichkeit, den Einzugsbereich in Abstimmung mit einem anderen benachbarten Schulträger zu erweitern, wenn der Einzugsbereich über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen soll.
- Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt.

Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis durchführt. Wenn kein ausreichendes Interesse besteht und die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule nicht rechtfertigen kann, würde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform ins Leere laufen.

- Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler von insgesamt 4 Schul- bzw. Geburtsjahrgängen. In der Regel sind dies die Eltern der Grundschulkinder in den Klassen 1 bis 4, wenn die Errichtung zum nächsten Schuljahresbeginn geplant ist.

Soll die Integrierte Gesamtschule erst zum übernächsten Schuljahresbeginn den Schulbetrieb aufnehmen, ist eine Einbeziehung der Eltern der Viertklässler nicht sinnvoll, da ein Besuch der geplanten Gesamtschule für diese Kinder nicht mehr in Betracht kommt. In diesem Falle sollten daher die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3 sowie der Kinder des zur Einschulung anstehenden Geburtenjahrganges befragt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen.

- Auf welchem Wege die Fragebögen verteilt werden und wie der Rücklauf organisiert wird, liegt in der Entscheidung des Schulträgers. Als Beispiel bieten sich folgende Möglichkeiten an:
 - a) Verteilung über die Schulen an die Erziehungsberechtigten. Rücklauf ebenfalls über die Schulen, von wo die Fragebögen gesammelt an den Schulträger weitergeleitet werden.
 - b) Verteilung über die Schulen, Rücksendung direkt durch die Erziehungsberechtigten an den Schulträger (z.B. mittels beigefügtem Freiumschlag).
 - c) Versendung durch den Schulträger direkt per Post an die Erziehungsberechtigten, Rücklauf ebenfalls auf direktem Wege per Post (z.B. mittels Freiumschlag).
- Datenschutzrechtliche Erfordernisse müssen bei der Entscheidung beachtet werden. Der Schulträger darf nur die Daten erheben, die für die Ermittlung des Interesses an der Errichtung der neuen Schule erforderlich sind. Vor Durchführung der Elternbefragung hat der Schulträger daher individuell und eigenverantwortlich festzulegen, welche Daten er benötigt, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen und eine missbräuchliche Stimmabgabe (z.B. durch Rückgabe mehrerer kopierter Fragebögen) auszuschließen. Auf die Erhebung von Vor- und Zunamen der Schülerinnen und Schüler sowie die Angabe des Schuljahrganges und der besuchten Schule dürfte in der Regel allerdings kaum verzichtet werden können. Andererseits kann z.B. die elterliche Schullaufbahneinschätzung im Fragebogen (ob HS, RS, GY - oder Gesamtschule) problematisch sein, wenn dieser beim obigen Beispiel a) offen über die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung zurückgegeben wird. Zudem ist es aus Gründen des Datenschutzes bedenklich, dass Klassenlehrkräfte den Rücklauf „listenmäßig“ überwachen, obgleich die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Ggf. könnte hier die Rückgabe im verschlossenen Umschlag angezeigt sein, auf dem nur Schule und Klasse zu vermerken wären.
- Es bietet sich an, vor der Befragung bzw. vor der Rückgabe der Fragebögen **Informationsveranstaltungen** für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Es wird angeraten, die Befragung in jedem Falle vorab **mit der NLSchB abzustimmen**. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Fragebogen und Elterninformation sind auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abzustellen. So kommt es z.B. darauf an, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HS, RS, OBS) aufgehoben werden sollen usw.
- Muster für Befragungen sind bei der NLSchB erhältlich. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nur um Beispiele für bestimmte Fallkonstellationen. Das bedeutet, dass

der Schulträger die Muster im konkreten Einzelfall entsprechend anpassen, ändern und ergänzen muss.

Um ein möglichst aussagekräftiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten, sollten bei Befragungen durch Landkreise als Schulträger stets die in Betracht kommenden Standortgemeinden angegeben werden. In größeren - insbesondere kreisfreien - Städten empfiehlt es sich, den vorgesehenen Standort (z.B. Stadtteil, Schulzentrum) in der Elternbefragung näher zu bezeichnen.

Ein allgemein gehaltenes Gutachten nach Befragung der Bevölkerung zur Entwicklung einer Kommune und zur Bevorzugung einzelner Schulformen, ohne Angabe genauer Schulstandorte, ist nicht aussagekräftig genug, um das in § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten an einer Gesamtschule zu begründen.

- In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13 Schuljahrgangs unterrichtet (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NSchG). Sie kann aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NSchG). Die Genehmigung für eine neue Integrierte Gesamtschule wird daher nach § 106 Abs. 8 Satz 4 zunächst grundsätzlich nur für den Sekundarbereich I ausgesprochen, denn die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium wie auch an einer Gesamtschule setzt ebenfalls ein Erfordernis nach der Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 1 und 5 NSchG) voraus. Dieses lässt sich im Regelfall erst dann ermitteln und nachweisen, wenn die ersten Jahrgänge einer Schule durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechenden Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem erweiterten Sekundarabschluss I (ggf. auch von anderen Schulen aus dem Umfeld) in eine Oberstufe an dieser Schule (keine Schulbezirksbindung) wechseln werden. Folglich ist ein Antrag auf Erweiterung einer Schule um eine gymnasiale Oberstufe erst späterhin sinnvoll.

VII. Berechnung der Schülerzahlen für die Prognose

Die für 10 Jahre zu prognostizierende Schülerzahl wird auf Basis der positiven Interessenbekundungen der in die Befragung einbezogenen Jahrgänge ermittelt, weil davon auszugehen ist, dass alle Erziehungsberechtigten, die tatsächlich Interesse an der Errichtung einer Gesamtschule haben, auch eine positive Interessenbekundung abgeben.

Für die befragten Jahrgänge werden die positiven Interessenbekundungen in die Prognose eingehen. Aus den Ergebnissen der befragten Jahrgänge wird ein Mittelwert gebildet (Verhältnis der positiven Interessenbekundungen zu allen versandten Fragebögen).

Für die Jahrgänge, die nicht befragt wurden, wird mit dem errechneten prozentualen Mittelwert bezogen auf die Zahl der zum Zeitpunkt im festgelegten Einzugsbereich gemeldeten Kinder die Schülerzahl für die späteren 5. Schuljahrgänge ermittelt.

Wenn die Gesamtschule andere Schulformen am Schulstandort ersetzen soll, kann ein Schulträger auch weitere Kriterien in seine Prognose einfließen lassen. Dies können u.a. sein die Ablehnungszahlen von bestehenden Gesamtschulen, Übergangszahlen der letzten Jahre an ein am Standort weiterhin vom Schulträger vorgehaltenes Gymnasium, die schlechte Erreichbarkeit anderer Schulen des Sekundarbereiches I und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verbleibens der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort oder absehbare deutliche Bevölkerungszuwächse z.B. durch absehbare Zuzüge in verbindlich geplanten zusätzlichen Baugebieten. Mögliche Kriterien sind hier nicht abschließend aufgezählt und müssen jeweils auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden. Für die Genehmigungsbehörde muss jedoch in einer Gesamtbewertung der Befragung der Erziehungsberechtigten und weiterer vom Schulträger genannter Kriterien nachvollziehbar sein, dass die nach SchOrgVO erforderlichen Schülerzahlen für den Prognosezeitraum auch tatsächlich erreicht werden können.

Bei einer Genehmigung einer dreizügigen Gesamtschule als Ausnahmefall sind diese zusätzlichen Kriterien eng auszulegen, um zu verhindern, dass die Schülerzahl bei Nichteintreffen der Prognose die Dreizügigkeit unterschreitet und somit nicht mehr die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

VIII. Weitere Voraussetzungen und Hinweise

- Unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung ist, dass der Besuch eines Gymnasiums unter **zumutbaren Bedingungen** gewährleistet bleibt, was im Antrag darzustellen ist. Soweit dies den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, muss der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gem. § 104 Satz 2 NSchG abgeschlossen haben, welche dem Antrag beizufügen ist. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 SchOrgVO vorgegebene Höchstzügigkeit für das aufnehmende Gymnasium ist zu beachten.

Unter „**zumutbare Bedingungen**“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

- Auch wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigen würde, ist der Schulträger gem. § 106 Abs. 2 NSchG **nicht** zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule **verpflichtet**, sondern lediglich dazu berechtigt. D.h. der Schulträger entscheidet selbst, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule stellen will.
- Neue Integrierte Gesamtschulen sind nicht automatisch Ganztagschulen. Vielmehr muss diese gem. § 23 Abs. 6 NSchG gesondert bei der NLSchB beantragt werden. Das Antragsverfahren zur Errichtung von Ganztagschulen ist daher zu beachten, geregelt im RdErl. des MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 – 34 81005 – VORIS 22410, SVBl. 8/2014, S. 386 ff. Entsprechend Nr. 10.1 des o.g. Erlasses ist

ein Antrag spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres mit den unter Nr. 10.1 a) bis f) genannten Anforderungen zu stellen. Ergänzend zum o.g. Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ weise ich auf den RdErl. des MK „Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule“ vom 15.08.2014 – 3481005 – VORIS 22414, SVBl. 9/2014 S. 449 hin. Weitere Informationen zu ganztagspezifischen Fragestellungen sind zu finden unter dem Link www.ganztagschule-niedersachsen.de .

- Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-, Gemeinde- oder Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass schulorganisatorische Entscheidungen des Schulträgers als Allgemeinverfügungen gemäß § 35 Satz 2 VwVfG ergehen.

IX. Zeitlicher Ablauf / Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen kann je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Die NLSchB beruft zunächst eine Planungsgruppe. Diese besteht aus qualifizierten Lehrkräften verschiedener Lehrämter und Lehrbefähigungen, die für die neue Schule relevant sind. Auch der Schulträger soll in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Schulexperten von Behörden sowie andere externe Fachleute können hinzugezogen werden.

Um den Interessen der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angemessen Rechnung zu tragen, soll - je nach Schulträgerzuständigkeit - dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindeelternrat sowie dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindeforschülerrat die Möglichkeit gegeben werden, jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgruppe als Gastmitglieder zu entsenden; diese haben dort beratende Funktion.

Die vorbereitenden Arbeiten der Planungsgruppe (z.B. Erarbeitung eines ersten Leitbilds, Schulprogramms und Schulprofils, Organisation des Unterrichtsangebots, Klärung des Personalbedarfs, Auswahl und Ausleihe von Lehrbüchern, Raumplanungen, Gewährleistung der Sachausstattung, Information und Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, Organisation des Aufnahmeverfahrens) beanspruchen erfahrungsgemäß mindestens ein Schulhalbjahr.

Schulträger sollten daher Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der NLSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung der neuen Schule obliegen der NLSchB im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten. Nach Zustimmung

des MK regelt diese auch die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung des Dienstpostens der Schulleiterin bzw. der Schulleiterin. Auf § 48 Abs. 1 Nr. 4 NSchG wird hingewiesen. Über die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung sonstiger Funktionsstellen entscheidet die NLSchB in eigener Zuständigkeit.

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, werden die herausgehobenen Dienstposten an der neuen Schule im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten sukzessiv und prioritätenorientiert im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben, sofern keine Stellenbesetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und § 52 Abs. 2 NSchG vorgesehen sind.

Nach Abschluss der Personalauswahlverfahren werden den ausgewählten Lehrkräften die Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans übertragen. Sollten die erforderlichen freien Planstellen noch nicht zur Verfügung stehen, werden die für die Funktionsstellen ausgewählten Lehrkräfte zunächst beauftragt, die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen.